



Satzung des DJRTV e. V.

§1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der im Jahr 2002 gegründete Verein führt den Namen: Deutscher Jack Russell Terrier Verband e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53359 Rheinbach. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheinbach einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereines

Der Deutsche Jack Russell Terrier Verband e.V. widmet sich der Zucht, Förderung und dem Erhalt des Jack Russell Terrier im ursprünglichen Sinne in Anlehnung an den Originalstandard von 1975. Ziel ist der Erhalt der Rasse als ursprünglicher, gesunder, robuster, vielseitig einsetzbarer Gebrauchshund im Sinne des Rassebegründers.

§3. Neutralität

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, sofern sie nicht für einen anderen die Rasse betreuenden Verband (z.B. „Jack Russell Terrier Verein e.V.“) züchtet. Hundehändler werden in den Verein nicht aufgenommen.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.





§5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, oder freiwilligen Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann jederzeit erklärt werden. Bereits geleistete Beiträge werden nicht rückerstattet
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen seine satzungsgemäßen Pflichten oder gegen die Ziele des Vereins verstößt, oder dem Verein nachhaltigen Schaden zufügt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied wird eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme gewährt. Danach erlöschen die Rechte des Mitgliedes und die Pflichten des Vereins. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Sollte das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied ein Mitglied des Vorstandes sein, so ruht das Vorstandamt mindestens für den Zeitraum der vierwöchigen Widerspruchsfrist und bei Widerspruch bis zu dem Tag, an dem die Mitgliederversammlung über den Fall entscheidet.

§6. Mitgliedsbeiträge

- (1) Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereines können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgesetzt. Ferner setzt die Mitgliederversammlung in der Gebührenordnung die Beiträge für Vereinsleistungen fest. Vereinsleistungen sind Prüfungsabnahmen, Deckscheinerteilung, Zwingerzertifikaterstellung, Abstammungsnachweisausstellung, Zuchtbuchregistrierung und Sondergenehmigungen.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§7. Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben gleiche Rechte und sind verpflichtet, die Ziele des Vereines zu unterstützen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
- die Beiträge rechtzeitig zu entrichten und
 - die ihnen übertragenen Ämter gewissenhaft wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je einen Sitz und eine Stimme.
- (3) Für dem Verein zum Zwecke der Veröffentlichung überlassene Fotos, Videos oder anderen Medien gewähren die Mitglieder dem Verein mit der Überlassung ein nicht exklusives, unbefristetes



Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.



und unwiderufliches Nutzungsrecht an diesen Medien. Die Mitglieder bestätigen mit der Überlassung, dass die überlassenen Fotos, Videos oder andere Medien für Zwecke des Vereins genutzt werden können und für diese Nutzung frei von Rechten Dritter sind.

§8. Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Anschriftendaten, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Auszeichnungen; Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Züchter, Vorstandsmitglieder) werden zusätzliche aufgabenrelevante Daten gespeichert, z.B. Wurfdaten, Protokolle und Prüfungsergebnisse. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

(3) Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Zucht- und Showbetriebs, die üblichen Veröffentlichungen von Wurfmeldungen und Showergebnissen in der Presse und im Internet. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

(4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§9. Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§10. Mitgliederversammlung



Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.



(1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung der Ladungsfrist von vier Wochen durch schriftliche Ladung einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung einzuhalten.

Die schriftliche Ladung kann auf dem Postwege oder digital per Email erfolgen; nicht zulässig ist ein Verteiler per Messenger oder durch soziale Netzwerke o. ä.

Eine Empfangsbestätigung der schriftlichen Ladung ist nicht erforderlich; die Zustellung gilt als erfolgt, sofern keine gegenteilige Nachricht beim Absender eintrifft. Jedes Mitglied hat die Sorgfaltspflicht, dem Vorstand unverzüglich aktuelle Kontaktdaten zu übermitteln, sofern sich diese geändert haben.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung ist auch unverzüglich einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dieses erfordert.

(4) Der Vorstand ist ferner verpflichtet, eine Mitgliederversammlung binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses schriftlich und unter Angabe von Gründen und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte fordert.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr
- (b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer und Entlastung des Kassierers
- (c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- (d) Wahl des Gesamtvorstandes
- (e) Wahl der Kassenprüfer
- (f) Aufstellung, Überprüfung und Änderung der Gebührenordnung
- (g) Aufstellung, Überprüfung und Änderung der Zuchtordnung
- (h) Aufstellung, Überprüfung und Änderung der Prüfungsordnung
- (i) Aufstellung, Überprüfung und Änderung der Rechts- und Verfahrensordnung
- (j) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- (k) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Gesamtvorstand.

§11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



Deutscher Jack Russell Terrier Verband e. V.



(3) Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 9/10 erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

(4) Eine schriftliche Stimmabgabe an Wahlen und Beschlüssen ist bei Verhinderung der Teilnahme an der Mitgliederversammlung nicht möglich.

(5) Wahlen zum Vorstand werden durch einen Wahlleiter durchgeführt. Dieser wird mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung gewählt.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll muss sowohl in einer Frist von sechs Wochen für die Mitglieder öffentlich gemacht als auch in der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt und von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§12. Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereines besteht i.S.v. § 26 BGB aus 5 Mitgliedern:

- (a) die/der erste Vorsitzende/n
- (b) die/der stellvertretende Vorsitzende/n
- (c) die/der Kassierer/in
- (d) die/der Schriftführer/in
- (e) die/der Zuchtwart/in

Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich, von denen einer der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.

(1a) Als erweiterter Vorstand werden folgende Positionen besetzt

- (a) die/der Zuchtbuchleiter/in
- (b) die/der Prüfungsobmann/-frau
- (c) die/der Rechtsbeauftragte/r
- (d) die/der Züchtervertreter/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

(3) Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Pflichten:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;





- (c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung für den Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger wählen. Sollten mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus dem Amt scheiden ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung mit Vorstandsneuwahlen einzuberufen. Das kommissarische Mitglied übt sein Amt mit allen Rechten und Pflichten bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus.

§13. Zuchtkommission

- (1). Die Zuchtkommission überwacht die Umsetzung der Zuchtordnung und entscheidet in den in der Zuchtordnung genannten Zweifels- oder Wiederrufskonstellationen.
- (2) Die Zuchtkommission entscheidet auf Antrag in begründeten Fällen über Sondergenehmigungen zur Abweichung von einzelnen Regelungen der Zuchtordnung.
- (3) Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtwart, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Züchtervertreter. Die Leitung der Zuchtkommission obliegt der/dem Zuchtwart/in. Vor Entscheidungen der Zuchtkommission ist der/die Zuchtbuchleiter/in Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Entscheidungen der Zuchtkommission müssen mit der Mehrheit der Vertreter der Zuchtkommission gefasst werden.

§14. Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des zuständigen Ressortleiters.
- (3) Über Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Es wird jedem Mitglied Einblick in die Protokolle der Vorstandssitzungen durch Anforderung auf Zusendung einer Kopie ermöglicht.





§15. Finanzen

- (1) Der Verein bezieht seine Einkünfte aus Mitgliedsbeiträgen und vereinsintern erhobenen Gebühren, welche in der Gebührenordnung geregelt sind, sowie Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Zuwendungen.
- (2) Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Kassengeschäfte werden jeweils von zwei Kassenprüfern sachlich und rechnerisch geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr bestellt.

§16. Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

- (1) Satzungsänderung und Auflösung des Vereines erfolgen durch Beschluss der ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung. In der Einladung ist die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt anzugeben.
- (2) Der Satzungsänderung muss mit einer Mehrheit von 3/4 der Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit 9/10 der anwesenden Mitglieder zugestimmt werden.
- (3) Der Vorstand bleibt als Liquidator bis zur endgültigen Abwicklung im Amt.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den Bundesverband Kinderhospiz e. V., 79853 Lenzkirch.
- (5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§17. Zuchtordnung, Gebührenordnung, Prüfungsordnung, Rechts- und Verfahrensordnung

- (1) Die Zucht-, Gebühren- und Prüfungsordnung, sowie die Rechts- und Verfahrensordnung werden von der Mitgliederversammlung aufgestellt.
- (2) Die Zucht-, Gebühren- und Prüfungsordnung sind für jedes Vereinsmitglied bindend einzuhalten. Zu widerhandlungen werden im Sinne von der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.

§18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Angelegenheiten aller Art ist der Sitz des Vereines.





§19. Errichtung der Satzung

Die Satzung wurde am 09. Mai 2002 errichtet.

Änderung der Satzung:

36275 Kirchheim 01.12.2002

38685 Langelsheim/Wolfshagen 09.11.2003

38228 Salzgitter/Lichtenberg 29.02.2004

30926 Seelze 02.02.2013

33803 Steinhagen 13.03.2016

63543 Neuberg/Rüdigheim 19.03.2017

53505 Berg 05.05.2019

Eingetragen Amtsgericht Bonn VR 11626

